Was sollten Sie bei der Einstellung von geringfügig Beschäftigten (Minijobbern) beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

oft lohnt es sich für kleinere Aufgaben im Betrieb nicht, eine Vollzeitstelle zu schaffen. Hier können Sie als Arbeitgeber ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis anbieten. Diese Beschäftigungsform bietet Ihnen nicht nur Flexibilität, sondern Sie sparen auch bei der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen, da Sie nur ermäßigte Pauschalen an den Sozialversicherungsträger abführen müssen. Für den Minijobber lohnt es sich ebenfalls, da er sein Arbeitsentgelt überwiegend netto ausgezahlt bekommt.

Bei der Beschäftigung von Minijobbern lauern allerdings auch einige Fallen: So darf der Verdienst im Jahresdurchschnitt nicht über 538 € im Monat liegen (Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2025: 556 €). Hierbei sind weitere Arbeitsverhältnisse unter Umständen mit einzubeziehen. Außerdem müssen Sie als Arbeitgeber erweiterte steuerliche Meldepflichten bei der Abrechnung mit dem Sozialversicherungsträger beachten.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** bietet Ihnen einen Überblick über lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Details bei der Einstellung von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. |

Mit freundlichen Grüßen

